

sich derartige Grundstücke vor, so ersuche ich die Magistrate und Rentämter zc. ergebenst, mit den Besitzern derselben, sowie mit den Gemeinden resp. den Besitzern der Güter, mit welchen jene am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden, protocollarisch zu verhandeln und mir binnen längstens sechs Wochen die darüber aufzunehmenden Verhandlungen mit einem motivirten Vorschlage für jedes einzelne Grundstück resp. für jeden zusammengehörenden Complexus von Grundstücken einzureichen und dem Bericht eine tabellarische Darstellung der Sache nach dem unten vorgeschriebenen Schema beizufügen event. eine Vacat-Anzeige zu machen. Lassen sich in dem Schema alle in Betracht kommenden Momente in passender Weise zusammentragen, so bedarf es außerdem nur eines kurzen Präsentationsberichts.

In gleicher Weise sind diejenigen Fälle zu behandeln, in welchen ein Grundstück oder ein Complex von Grundstücken für geeignet erachtet wird, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirke erklärt zu werden. Es kommt jedoch in solchen Fällen besonders darauf an, die Leistungsfähigkeit des zu bildenden Bezirks nachzuweisen, und zu erörtern, ob die Besitzer und Bewohner der betreffenden Grundstücke im Stande sein werden, den Anforderungen nachhaltig zu genügen, welche zur Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen solcher Bezirke in Beziehung auf Kommunal-Anstalten, Armenpflege u. s. w. an sie gemacht werden. Um die desfalligen Verhältnisse übersichtlich darzustellen, sind in den tabellarischen Nachweisungen in solchen Fällen noch folgende Rubriken zwischen den Spalten 8 und 9 des nachstehenden Schemas einzuschalten:

- 1) Die Bewohner zahlen
 - a) an Grundsteuer
 - b) an Klassen- und Einkommensteuer
 - c) an Gewerbesteuer

2) Zahl der gespannhaltenden Wirthe.

3) Wer hat bisher die Kommunal-Bedürfnisse, namentlich die Armen-Bedürfnisse bestritten?

Außerdem ist den Verhandlungen ein namentliches Verzeichniß der selbstständigen Bewohner der betreffenden Grundstücke beizufügen, und bei jedem dieser Bewohner: Stand und Gewerbe, Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuern, ungefähre Größe des Grundbesitzes, und der Viehstand anzugeben.

Schließlich ersuche ich die Magistrate zc. um recht gründliche und pünktliche Erlebigung dieser Verfügung.
Teltow, den 3. September 1856.

Der Landrath.

J. B. gez. Hesselbarth, Regierungs-Assessor.

An die Magistrate, Rentämter und Ortsobrigkeiten des Kreises.

Tabellarische Darstellung in Betreff der Regulirung der Kommunal-Verhältnisse der (Wassermühle zu F.)

Nr.	Name des Grundstücks.	Art desselben, z. B. ob Colonie, Wassermühle, Vorwerk u. s. w.	Inh. Flächen-Morg.	Zahl der			Von wem wird die Polizei-Verwaltung ausgeübt.	Gehört zur		Vorschlag und Motivirung desselben.	Erklärung der Betheiligten desselben.
				Feuerstellen	Einwohner	Grundbes.		Kirche	Schule		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	10.	11.		

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von einzelnen Ortsvorständen des Kreises über die bereits beim vorjährigen Herbstmanöver gestellten Vorspann-Wagen gelieferte Fourage zc. Quittungen der betreffenden Truppentheile erst im Laufe dieses Jahres, ja sogar jetzt erst eingereicht sind, um auf Grund derselben die gesetzliche Vergütung zu liquidiren.

Da derartige Liquidationen der Königlich Intendantur von mir jedoch vierteljährlich eingereicht werden müssen, sind durch diese Verschleppungen Seitens einzelner Ortsvorstände nicht nur Verzögerungen der Anweisung der Vergütungen für die übrigen, pünktlicheren Empfangsberechtigten, sondern auch Nachtrags-Liquidationen erforderlich geworden.

Um dieses ungehörige Verfahren für die Folge abzustellen, fordere ich die Magistrate, Dominien und Ortsvorstände des Kreises hiermit auf, sowohl alle aus dem vorjährigen Herbstmanöver, sowie bei den Truppen-Cantonirungen, Durchmärschen zc. in diesem Jahre von den Gemeinden geleisteten Fuhren, Lieferungen zc. unter Einsendung der darüber lautenden Quittungen der betreffenden Truppentheile schleunigst und spätestens bis zum 8. October c., alle im 4ten Quartal c. noch vorkommenden Leistungen an Vorspann zc. aber bis spätestens den 8. Januar l. J. zur Liquidation zu bringen.

Die Magistrate und Ortsvorstände haben die betreffenden Vorspanngesteller zc. hierauf noch besonders aufmerksam und ihnen bemerklich zu machen, daß auf alle später eingehenden Forderungen, wenn sie die Verspätung nicht besonders zu begründen vermögen, keine weitere Rücksicht genommen werden kann, und sie sich es dann selbst zuzumessen haben, wenn sie der ihnen zustehenden Vergütungen verlustig gehen.

Der Landrath.

Teltow, den 25. August 1856.

J. B. gez. Hesselbarth, Reg.-Assessor.

An die Magistrate, Dominien und Ortsvorstände des Kreises.

In gleicher Weise, wie zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Lauenburg, Anhalt- Dessau und Oesterreich, ist nunmehr auch zwischen der Königlich Baierschen Regierung und dem Preussischen Gouvernement ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die von den competenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des anderen Staates zu gestatten und sind demgemäß die Königlich Baierschen Kreisregierungen bereits mit der bezüglichen Weisung versehen worden.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 12. August 1856.

Im Auftrage gez. Sulzer.

Die Magistrate und Ortspolizei-Behörden setze ich hiervon in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. d. M. (Preisblatt Nr. 8.) in Kenntniß. Teltow, den 29. August 1856.

Der Landrath.

J. B. gez. Hesselbarth, Reg.-Assessor.

An die Magistrate und Ortspolizei-Behörden des Kreises.